

**Information zum Versand von Verdachtsmeldungen durch bestimmte Finanzunternehmen und Verpflichteten aus dem „Nichtfinanzsektor“
(§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 5, 7a, 9, 10, 13 GwG)**

I. Zeitpunkt und Form der Meldung (§ 11 GwG)

Verdachtsmeldungen sind unverzüglich mündlich, telefonisch, fernschriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung dem Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu melden (§ 11 Abs. 1 Satz 1 GwG). Eine mündlich oder telefonisch gestellte Meldung nach Absatz 1 ist schriftlich, fernschriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung zu wiederholen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 GwG).

Die Verwendung des Formulars der Financial Intelligence Unit (FIU) des Bundeskriminalamtes zur Verdachtsmeldung wird empfohlen. Eine entsprechende Vorlage ist auf der Website www.verwaltungsservice.bayern.de des Bayerischen Staatsministeriums des Innern unter „Geldwäsche; Verdachtsmeldung“ eingestellt. Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe die dort als Anlage 1 beigelegt ist.

II. Adressaten der Meldung

Eine Verdachtsmeldung ist in Bayern an drei Adressaten zu richten.

1. Bayerisches Landeskriminalamt
SG 626-GFG-Bayern
Maillingerstraße 15
80636 München
Telefon: 089 / 1212 - 1626
Fax: 089 / 1212 - 4072
E-Mail: gfg.by@polizei.bayern.de

Die Auswahl können Sie in Formularfeld V2 über das Auswahllistenfeld treffen.

2. Die örtlich zuständige Generalstaatsanwaltschaft:

Generalstaatsanwaltschaft Bamberg Wilhelmsplatz 1 96047 Bamberg Telefon: 0951 / 833 - 0 Telefax: 0951 / 833 - 1440 E-Mail: poststelle@gensta-ba.bayern.de	Generalstaatsanwaltschaft München Nymphenburger Straße 16 80335 München Telefon: 089 / 5597 - 08 Telefax: 089 / 5597 - 5065 E-Mail: poststelle@gensta-m.bayern.de	Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg Bärenschanzstraße 70 90429 Nürnberg Telefon: 0911 / 321 - 01 Telefax: 0911 / 321 - 2873 E-Mail: poststelle@gensta-n.bayern.de
--	---	--

Für die Bezeichnung der Generalstaatsanwaltschaft ist eine Texteingabe in Formularfeld V3 vorgesehen.

3. Bundeskriminalamt
Referat SO 32 - FIU
Zentralstelle für Verdachtsmeldungen
65173 Wiesbaden
Fax: 0611 / 55 45300
E-Mail: FIU@BKA.BUND.DE

Die Erreichbarkeiten sind im Formularfeld V5 bereits vorgegeben.

III. Verbot der Informationsweitergabe (§ 12 GwG)

Ein Verpflichteter darf den Auftraggeber der verdächtigen Transaktion und sonstige Dritte von einer beabsichtigten oder erstatteten Meldung oder von einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren nicht in Kenntnis setzen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 GwG).

IV. Verstoß gegen die §§ 11 und 12 GwG

Verstöße gegen die §§ 11 und 12 GwG können mit Bußgeld belegt werden (§ 17 Abs. 14, 15 GwG).

gez. Gliwitzky
Regierungsdirektor